

Am Beispiel des polnischen Zivilrechts behandelt Erhardt Gralla ausgewählte Probleme des Rechtsschutzes: die Frage nach den Schranken der Geltendmachung subjektiver Rechte, die Wiedergutmachung ideeller Schäden (*dommage morale*), aus dem Bereich des Schuldrechts den Verbraucherschutz und aus dem Familienrecht den Alimentenfonds. Siegfried Lamlich untersucht die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten und den Schutz des Arbeitsverhältnisses in Polen und ergänzt damit das arbeitsrechtliche Hauptreferat in zwei wichtigen Bereichen, ferner gibt er Hinweise auf die gesetzliche Ausgestaltung des von der polnischen Verfassung anerkannten Rechts auf Arbeit.

Aus dem Bereich der tschechoslowakischen Rechtsordnung zeigt Josef Pokstefl an Hand von Beispielen rund um die „Charta 77“, wie das Arbeitsrecht zur Lösung innenpolitischer Konflikte eingesetzt wurde, eine Vorgangsweise, die auf Grund einer Beschwerde der Internationalen Konföderation der freien Gewerkschaften von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verurteilt wurde. Karin Schmid charakterisiert in ihrem bereits erwähnten Beitrag das geltende tschechoslowakische Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Jahr 1967 als ein Gesetz aus der Zeit des „Prager Vorfrühlings“, in der Fragen eines umfassenden Rechtsschutzes ausführlich erörtert wurden. Die Behauptung, in der tschechischen bzw. slowakischen Literatur werde zu der vom Gesetz ausgesprochenen erheblichen Einschränkung des Verwaltungsrechtsschutzes nicht Stellung genommen, ist dahingehend richtigzustellen, daß dies nur in sehr knapper Form geschehen ist; z. B. erklären V. Hutta und D. Nikodým in ihrer Monographie über die Neuregelung des Verwaltungsverfahrens (Bratislava 1970, S. 28), daß das Gesetz lediglich auf die Erteilung von Dienstanweisungen, die Abberufung von Funktionären oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen keine Anwendung finde, also in Fällen, denen ein dienstrechtliches Unterstellungsverhältnis zugrundeliegt.

Die in den letzten Jahren in den Spalten der Zeitschriften „Osteuropa“ und „Osteuropa-Recht“ geführte Methodendiskussion in der deutschen Ostrechtsforschung hat auch den letzten Beitrag dieses Werkes inspiriert, der auf die Gefahren rechtsvergleichender Methoden in der Ostrechtswissenschaft aufmerksam macht. Friedrich Christian Schroeder warnt davor, die Kommensurabilität der von der Rechtsvergleichung herangezogenen Vergleichsobjekte zu vernachlässigen, ohne damit freilich eine Rückkehr zu einer rein deskriptiven Ostrechtforschung zu befürworten.

Ein technisches Versehen: Die Fußnoten 12 und 14 auf den Seiten 95 und 97 sind irreführend, offenbar wurden sie nach dem Umbruch nicht richtiggestellt.

Linz

Helmut Slapnicka

M. M. Kostecki: East-West Trade and the GATT System. The Macmillan Press. London 1979. XVIII, 157 S.

Das im Januar 1948 in Kraft gesetzte „General Agreement on Tariffs and Trade“ (GATT) stellt ein multilaterales Handelsabkommen zur Regelung des Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehrs dar, das auf dem Wege sich wiederholender Verhandlungsrunden zu einer umfassenden Reduzierung direkter und indirekter Handelsbeschränkungen führen soll. De facto hat sich das GATT zu einer internationalen Organisation entwickelt, deren Richtlinien inzwischen für rd. 90 v. H. des Welthandels Gültigkeit haben.

Von den sowjetsozialistischen Ländern sind die Tschechoslowakei (seit der Gründung), Polen (1967), Rumänien (1971) und Ungarn (1973) Mitglieder des

GATT. Es erhebt sich die Frage nach der Stellung der Staatshandelsländer im GATT, dessen außenhandelsliberale, ordnungspolitische Grundstruktur im Grunde mit dem Beitritt dieser Länder unverträglich ist. Ein Aspekt betrifft die Meistbegünstigungsklausel und die damit verbundenen Fragen der Diskriminierung und der Gegenseitigkeit. Problematisch ist hier das Verhältnis der westlichen Marktwirtschaftsländer gegenüber den osteuropäischen Volkswirtschaften. Was können beispielsweise die sowjetsozialistischen Länder als Gegenleistung einem westlichen Land anbieten, das die Meistbegünstigungsklausel und damit Zugang zu seinen Märkten gewährt? Es gibt in den osteuropäischen Ländern keinen „Zugang“ außer zum staatlichen Außenhandelsmonopol und seinen Organen.

Nach der Darstellung des prinzipiellen Verhältnisses von multilateralem Handelsverkehr und den Staatshandelssystemen der ost- und ostmitteleuropäischen Länder werden die Beziehungen dieser Länder zum GATT diskutiert. Im Rahmen einer Analyse der institutionellen Bedingungen des GATT und der Staatshandelssysteme werden speziell die Handelsordnungen der GATT-Beitrittsländer Polen, Ungarn und Rumänien untersucht. Die sich im GATT ergebenden Probleme des Ost-West-Handels sowie die Erfahrungen des GATT mit den Staatshandelssystemen werden ausführlich erörtert. K. unterbreitet zugleich eigene Vorschläge, die den Ost-West-Handel im Rahmen des GATT verbessern können.

Bonn

Gerhard Hahn

Marek Cetwiński: Rycerstwo śląskie do końca XIII w. Pochodzenie — gospodarka — polityka. [Das schlesische Rittertum bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Herkunft — Wirtschaft — Politik.] (Prace Wrocławskiego Towarzystwa Nauk, Seria A, Nr. 210.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wydawnictwo. Breslau 1980, 245 S., dt. Inhaltsverzeichnis u. Zusfass.

Das Werk ist eine 1977 in Breslau eingereichte Doktorarbeit. Es will eine Gesamtdarstellung des schlesischen Adels und seiner Lebensformen geben, von den Anfängen der polnischen Geschichte bis 1300. Es fußt weitgehend auf den Quellen, Urkunden und Chroniken. Dabei fällt allerdings auf, daß das Schlesische Urkundenbuch, dessen erster Band 1971 abgeschlossen wurde und dessen zweiter, bis 1250 reichender 1977 erschien, nicht benutzt wurde. Urkunden nach 1227, also nach dem Bereich des steckengebliebenen „Kodeks dyplomatyczny Śląski“, werden nur nach den „Regesten zur schlesischen Geschichte“ zitiert. Der vorliegende erste Band gibt eine allgemeine Darstellung, der in Aussicht gestellte zweite soll die Biographien einzelner Adliger bringen. Er wird sicherlich noch manches erhalten, was im ersten Bande ergänzungsbedürftig scheint.

Das Kapitel „Herkunft“ behandelt die großen alten schlesischen Adelsfamilien, ihre Verbindungen mit Groß- und Kleinpolen, und stellt ihnen die nach 1242 zugewanderten deutschen Adligen gegenüber. Der Abschnitt „Wirtschaftliche Tätigkeit“ sucht die Besitzungen einzelner führender, reicher Familien zu rekonstruieren, des Grafen Peter Wlast und seiner Nachkommen, des Grafen Mikora im Breslauer Gebiet, der Herren von Striegau, der Grafen Würben, der Besitzer von Strehlen, der Pogarells und der Grafen von Baitzen im südlichen Niederschlesien, des Grafen Zbrosław und seiner Verwandten im östlichen Oberschlesien. Kapitel 3 „Die Kultur der schlesischen Ritterschaft“, für das die Quellen nur beschränkten Stoff hergeben, erörtert Kirchen- und Klostergrün-